Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/17 9Os65/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1980

Norm

StGB §288 Abs1
StGB §289

Rechtssatz

Dem Begriff der Förmlichkeit der Zeugenvernehmung im Sinne des § 289 StGB, welcher keineswegs die Ermahnung des Zeugen zur Wahrheit voraussetzt, entspricht jede sich auf die Sache (und nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse des Befragten) beziehende, durch einen Organwalter einer Verwaltungsbehörde vorgenommene, nicht bloß informative Befragung eines Zeugen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 65/80
  Entscheidungstext OGH 17.06.1980 9 Os 65/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0096170

Dokumentnummer

JJR_19800617_OGH0002_0090OS00065_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at